



STELLUNGNAHME ZUR ANHÖRUNG IM SÄCHSISCHEN LANDTAG (03/2024)

Braunkohlefolgekosten in der Lausitz: Transparenz und Sicherung der verursachergerechten Finanzierung

Mit dem geltenden Vorsorgekonzept aus Rückstellungen und Zweckgesellschaften ist eine verursachergerechte Finanzierung der Braunkohlefolgekosten in der Lausitz noch nicht ausreichend abgesichert. Risiken drohen insbesondere dann, wenn LEAG oder MIBRAG am Markt keine ausreichenden Gewinne mehr erzielen können.

Für eine abschließende Beurteilung der Risiken und eine angemessene demokratische Kontrolle ist mehr Transparenz notwendig. Zentrale Informationen wie Kostenschätzungen, Ansparkonzept oder Anlagerichtlinien sind immer noch nicht öffentlich zugänglich.

Von Swantje Fiedler

Wo fehlt es an Transparenz, welche Risiken birgt das geltende Vorsorgekonzept und was müsste sich ändern? Diese Fragen werden auf Basis von Gutachten des FÖS beantwortet.

Intransparenz bei den Folgekosten

Die unternehmensinternen **Schätzungen der Kosten der Wiedernutzbarmachung sind für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar** sind. In den vergangenen Jahren wurden zwar Gutachten zur Überprüfung der Rückstellungen der LE-B in Auftrag gegeben (Tudeshki 2018) – allerdings finden sich darin **keine Angaben zu der Frage wie teuer die Wiedernutzbarmachung insgesamt wird, wann welche Kosten anfallen werden und welche Risiken es für eine unerwartete Kostensteigerung gibt**. Die mangelnde Transparenz wird mit einem Verweis auf Geschäftsgeheimnisse der Betreiber gerechtfertigt.

Ende 2020 wurde ein **Gutachten zur „Ermittlung von Folgekosten des Braunkohletagebaus** bei einem gegenüber aktuellen Braunkohle- bzw. Revierplänen veränderten Abbau“ veröffentlicht. Die entsprechenden Rückstellungen werden darin ebenfalls quantifiziert (BET u. a. 2020). Dieses Gutachten hat die Transparenz der Kostenstrukturen der Folgekosten deutlich verbessert. Da das Gutachten jedoch nur auf öffentlich zugänglichen Informationen basiert, lässt es trotzdem viele Fragen unbeantwortet. Die Autor:innen betonen, dass **aufgrund fehlender öffentlich zugänglicher Informationen** zu den maßgeblichen Preis-, Mengen und zeitlichen Elementen **keine konkreten Abschätzungen über die notwendigen Ausgaben** getroffen werden können (BET u. a. 2020).

Zudem wurden für die vier aktiven Tagebaue der LEAG (Jänschwalde, Welzow-Süd, Nochten, Reichwalde) bisher **weder die Abschlussbetriebspläne noch die Pläne zur Herstellung der Tagebauseen zugelassen**. Erst im Zuge dieser Verfahren wird abschließend festgelegt, welche Maßnahmen auf Kosten der Tagebaubetreiber

durchzuführen sind. Zur Vermeidung oder Beherrschung von Tagebaufolgen kann es dabei auch zu **Mehrkosten gegenüber der bisherigen unternehmensinternen Re-kultivierungsplanung** kommen. Insbesondere werden **Folgekosten durch den nachbergbaulichen Wassermangel** bisher nicht berücksichtigt (Grüne Liga Umweltgruppe Cottbus e.V. 2022).

Inwiefern die ausgewiesenen Rückstellungen künftig zur Deckung der Folgekosten ausreichen werden, ist daher völlig unklar.

Intransparenz im Vorsorgekonzept

Die Vorsorgevereinbarungen sollen die bergbaulichen Wiedernutzbarmachungs- und Nachsorgeverpflichtungen finanziell absichern. Das Modell der Rückstellungen wird dadurch nicht ersetzt, sondern ergänzt.

In den Vereinbarungen ist festgelegt, dass in den nächsten Jahren ein **zweckgebundenes Sondervermögen** in Zweckgesellschaften aufgebaut wird. Dieses Vermögen soll zunächst aus einem **Sockelbetrag** bestehen und vor allem aus dem „**laufenden Cashflow**“ jährlich ausgebaut werden (**Ansparkonzept**). Die finanziellen Mittel werden also zur Sicherung der Folgekosten aus den Betriebsvermögen der LEAG herausgezogen – dies ist ein wichtiger Schritt und ein wichtiger Unterschied zum System der Rückstellungen.

Nach etwa zehn Jahren sollen keine weiteren Mittel eingezahlt werden, sondern nur noch **Erträge aus dem bis dahin vorhandenen Sondervermögen erwirtschaftet** werden. Die Bedingungen für die Anlage der Sondervermögen wurden in den Anlagerichtlinien der Vorsorgevereinbarungen festgelegt.

Das **Ansparkonzept** wurde in Anlage 3 der Vorsorgevereinbarungen festgelegt, ist jedoch nicht öffentlich einsehbar. Durch verschiedene Pressemitteilung der LEAG ist mittlerweile folgendes bekannt:

- **LEVEB:** Bis zum 30. Juni 2021 wurden 102,9 Mio. Euro als Sockelbetrag in die LEVEB eingezahlt (LEAG 2021a). Bis zum Jahr 2033 soll ein Sondervermögen von 770 Mio. Euro angespart werden (LEAG 2019). Die Höhe der jährlichen Zuführungen ist nicht bekannt. Durchschnittlich müssten etwa 55 Mio. Euro jährlich in die LEVEB eingezahlt werden (Öko-Institut e.V. 2021).
- **LEVES:** In der LEVES sind dagegen rund 1,2 Mrd. Euro für die sächsischen LEAG-Tagebaue abzusichern (LEAG 2020). Bis zum 30. Juni 2021 wurden als Sockelbetrag 110,7 Mio. Euro eingezahlt (LEAG 2021b).

Aufgrund der fehlenden Informationen bezüglich der erwarteten Höhe der Wiedernutzbarmachungskosten, bleibt jedoch **weiterhin unklar, inwiefern diese Mittel in Kombination mit den Rückstellungen zur Deckung der künftigen Kosten ausreichen werden**. Unklar ist auch,

von **welchem Zinsertrag** im Ansparkonzept ausgegangen wird.

Auch die **Anlagerichtlinie** in Anlage 4 der Vorsorgevereinbarungen wurden nicht veröffentlicht. Es ist daher nicht transparent, wie das angesparte Geld genau genutzt werden darf, bis es für die Rekultivierung verwendet wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Geld risikoreich investiert wird. Wenn die erhofften Erträge ausbleiben, müsste wiederum der Staat für die verbleibenden Wiedernutzbarmachungskosten aufkommen.

Aktuellen Berichten zufolge ist die erste bekannt gewordene Investition seitens der LEVEB der Erwerb der Firma „Holzkontor und Pelletierwerk Schwedt GmbH (HPS)“ (Stäude 2022).

Vorsorgevereinbarungen: umfassende Pfand- und Sicherungsrechte wichtig, aber nicht ausreichend

Die Anteile an der LEVEB und LEVES wurden Ende 2019 bzw. Anfang 2020 an die jeweiligen Länder Brandenburg und Sachsen **verpfändet**. Auf das Sondervermögen der Zweckgesellschaften kann die LE-B zudem **nur mit Zustimmung des LBGR bzw. des Sächsischen Oberbergamts (SächOBA)** zugreifen (LE-B/Freistaat Sachsen 2021; LE-B/Land Brandenburg 2021).

Das ist ein wichtiger Schritt, um die Finanzierung der Folgekosten abzusichern. Fraglich ist jedoch, ob durch diese Regelung risikoreiche Investitionen tatsächlich verhindert werden und sich die Bergämter aktiv gegen Pläne der LE-B stellen würden. Außerdem bleibt auch hier die entscheidende Frage, wie hoch die verfügbaren Mittel der LEVEB und LEVES künftig ausfallen werden und ob diese zur Deckung der Wiedernutzbarmachungskosten ausreichen.

Zusätzlich wurde in den aktualisierten Vorsorgevereinbarungen in §4.3 festgelegt, dass die Vertragsparteien Gespräche über zusätzliche notwendige Sicherungsmöglichkeiten wie **Pfand- und Sicherungsrechte an wesentlichen Vermögensgegenständen des Zweckgesellschaftsvermögens** aufnehmen sobald „in Ansehung objektiver Umstände“ zusätzliches Sicherungsbedürfnis besteht (LE-B/Freistaat Sachsen 2021; LE-B/Land Brandenburg 2021). Bei dieser Formulierung bleibt offen, welche „objektiven Umstände“ eintreten müssen, damit weitere Pfand- und Sicherungsrechte tatsächlich eingeräumt werden.

In der Vorsorgevereinbarung mit dem Land Brandenburg wurde in §4.4 außerdem explizit festgeschrieben, dass das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unabhängig davon das Recht hat, **bergrechtliche Sicherheitsleistungen für die Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde** zu verlangen. Ein solcher Passus fehlt in der

Vereinbarung mit dem Freistaat Sachsen (LE-B/Freistaat Sachsen 2021; LE-B/Land Brandenburg 2021). **Sicherheitsleistungen zu verlangen** ist nach wie vor sehr zu empfehlen, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass das genaue Ansparkonzept sowie die Anlagerichtlinien nicht öffentlich einsehbar sind. Im Vergleich zu den getroffenen intransparenten Vorsorgevereinbarungen wären diese die wesentlich einfachere und sichere Alternative.

Risiken trotz Vorsorgekonzept

Zusammenfassend bestehen gegenwärtig folgende Finanzierungsrisiken:

1. Die wirtschaftlichen Bedingungen am Strommarkt sind unsicher und garantieren keine hohen Gewinne in der Zukunft. In dem Ansparkonzept der Vorsorgevereinbarungen wird vorausgesetzt, dass die LE-B über die erforderlichen wirtschaftlichen Mittel verfügt. Im Fall einer Insolvenz der LE-B, würden nicht alle Mittel wie geplant eingezahlt werden können. Dass die Zweckgesellschaften auf dem **Grundprinzip der Ansparung des Sondervermögens aus dem „laufenden Cashflow“ der LE-B basiert, stellt ein Risiko dar.**
2. Ein weiterer Risikofaktor besteht darin, dass bei der aktuellen Unternehmensstruktur die **Mutterkonzerne EPH/PPF-I** im Falle einer Insolvenz der Mibrag oder der LEAG bzw. der LE-B möglicherweise **nicht haftbar** gemacht werden können. Kürzlich hat die LEAG die konzerninterne Neustrukturierung, verbunden mit einer Abspaltung des Braunkohlegeschäftes von anderen Geschäftsfeldern unter dem Dach einer gemeinsamen Holdinggesellschaft bekannt gegeben (LEAG 2023). Einkünfte aus zukunftssträchtigen Geschäftsfeldern stehen dann wahrscheinlich für die Absicherung der Finanzierung nicht mehr zur Verfügung.
3. Obwohl die Einrichtung der Zweckgesellschaften ein Schritt in die richtige Richtung darstellt, ist aufgrund der fehlenden Transparenz über das Ansparkonzept sowie die Anlagerichtlinien **unklar, ob das angesparte Sondervermögen zur Deckung der Folgekosten tatsächlich ausreichen wird.**

4. Zusätzlich besteht das Risiko, dass die Rekultivierungskosten höher ausfallen als in den unternehmensinternen Rekultivierungsplanungen angenommen wird. Insbesondere **Folgekosten durch den nachbergbaulichen Wassermangel** werden bisher nicht berücksichtigt (Grüne Liga Umweltgruppe Cottbus e.V. 2022).
5. Es ist unklar, welche zusätzlichen Kosten bei einem Kohleausstieg bis 2030 durch die Tagebauverkleinerungen im Lausitzer Revier anfallen werden – jedenfalls müsste das **Vermögen zur Deckung der Rückstellungen in kürzerer Zeit angespart werden.**

Was ist jetzt zu tun?

Um die Planung der Finanzierung der Folgekosten für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen, sollten **das Ansparkonzept und die Anlagerichtlinien** der Vorsorgevereinbarungen veröffentlicht werden.

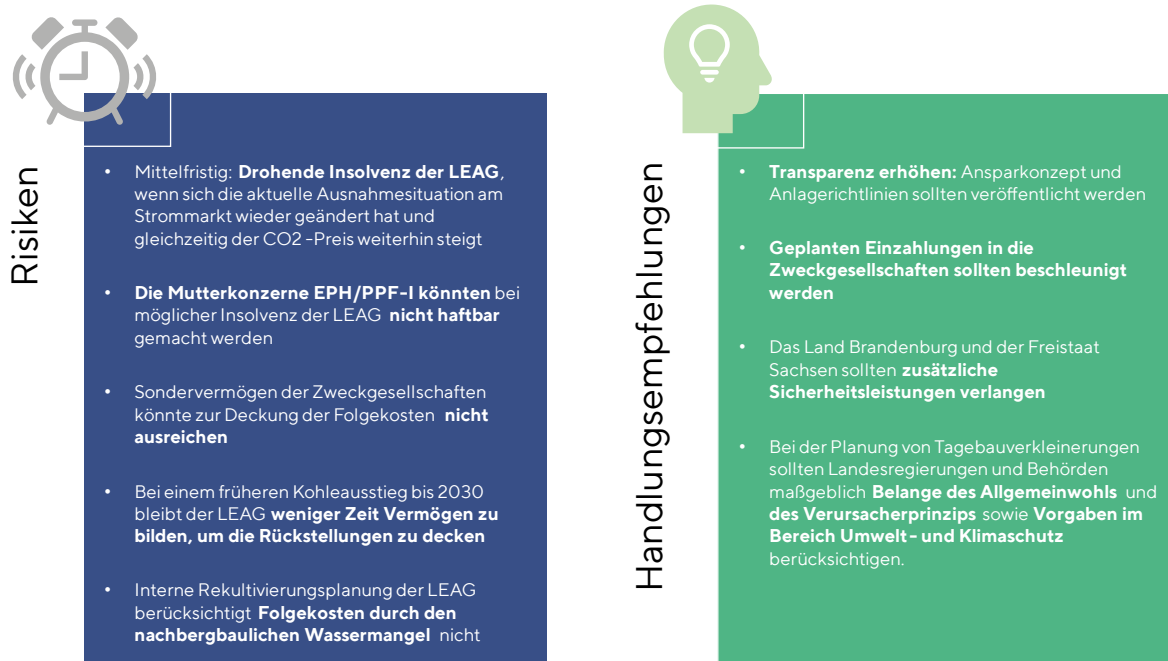
Die Vereinbarungen sollten dahingehend geändert werden, dass Zeiten hoher wirtschaftlicher Erträge für eine schnellere Einzahlung in die Zweckgesellschaften genutzt werden. Auch mit Blick auf die Effekte eines Kohleausstiegs bis 2030, ist es entscheidend, die **geplanten Einzahlungen in die Zweckgesellschaften zu beschleunigen.**

Das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen sollten zudem **zusätzliche Sicherheitsleistungen** verlangen. Diese könnten als Bedingungen für die Zulassung neuer Hauptbetriebspläne eingefordert werden. Gegenüber Rückstellungen und dem System der Zweckgesellschaften haben diese insbesondere den Vorteil, dass sie nicht von zukünftigen wirtschaftlichen Erträgen der LEAG abhängen. Sicherheitsleistungen stellen (im Gegensatz zu Rückstellungen) tatsächlich verfügbare liquide Mittel dar. Die Mittel sind also wirklich „beiseitegelegt“ oder zumindest über Bürgschaften abgesichert (siehe FÖS 2019).

Bei der Planung von Tagebauverkleinerungen sollten Landesregierungen und Behörden maßgeblich **Belange des Allgemeinwohls** und **des Verursacherprinzips** sowie **Vorgaben im Bereich Umwelt- und Klimaschutz** berücksichtigen (siehe FÖS 2022).

Abbildung 2 fasst zusammen, welche Risiken bei der Finanzierung der Folgekosten im Lausitzer Revier aktuell drohen – und was jetzt zu tun ist, um sicherzustellen, dass die LEAG für die durch den Braunkohleabbau bedingten Kosten aufkommen muss.

Abbildung 1: Übersicht über Risiken und Handlungsempfehlungen



Quelle: eigene Darstellung

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- FÖS (2018): Braunkohlerückstellungen: Aktuelle Entwicklungen und Empfehlungen zur sicheren Finanzierung der Bergbaufolgekosten. Abrufbar unter: <http://www.foes.de/pdf/2018-09Braunkohlerueckstellungen-Empfehlungen-an-die-Kohlekommission.pdf>
- FÖS (2019): Braunkohle Folgekosten: Verursachergerechte Finanzierung sicherstellen. Abrufbar unter: <http://www.foes.de/pdf/2019-11-FOES-Braunkohle-Folgekosten-Finanzierung.pdf>
- FÖS (2020): Stellungnahme: Bewertung von Entschädigungszahlungen für Braunkohleunternehmen nach EU-Beihilferecht. Abrufbar unter: https://foes.de/publikationen/2020/2020-08_FOES_Stellungnahme_Entschaedigungen_EU_Beihilfe.pdf
- FÖS (2020): Entschädigungszahlungen für Braunkohle: Gefahren erkannt, aber nicht gebannt. Abrufbar unter: <https://foes.de/publikationen/2020/2020-08-FOES-Braunkohle-Vertrag.pdf>
- FÖS (2022): Reaktivierungskosten in der Lausitz: Welche Risiken drohen und was jetzt zu tun ist. Abrufbar unter: https://foes.de/publikationen/2022/2022-06_FOES_Kohle_Folgekosten.pdf

WEITERE ZITIERTE QUELLEN

- BET, EY, ahu, EMCP, FUMINCO, ZAI (2020): Ermittlung von Folgekosten des Braunkohletagebaus bei einem gegenüber aktuellen Braunkohle- bzw. Revierplänen veränderten Abbau und Bestimmung der entsprechenden Rückstellungen. Abrufbar unter: https://www.bet-ener-gie.de/fileadmin/redaktion/PDF/Studien_und_Gutachten/Gutachten_Folgekosten/Gutachten_Folgekosten_Braunkohleausstieg_Abschlussbericht.pdf
- Grüne Liga Umweltgruppe Cottbus e.V. (2022): Kohle.Wasser.Geld. - Wie umgehen mit den Wasserproblemen des Braunkohlebergbaus in der Lausitz?. Abrufbar unter: https://www.kein-tagebau.de/images/dokumente/220210_kohle_wasser_geld.pdf
- LEAG (2019): LEAG zahlt 2019 erste Tranche für Tagebau-Vorsorge ein. Abrufbar unter: <https://www.leag.de/de/news/details/leag-zahlt-2019-erste-tranche-fuer-tagebau-vorsorge-ein/>
- LEAG (2020): Vorsorgevereinbarungen als Investition in die Zukunft. Abrufbar unter: <https://www.leag.de/de/seitenblickblog/artikel/vorsorgevereinbarungen-als-investition-in-die-zukunft/>
- LEAG (2021a): Vorsorgevereinbarung mit Brandenburg aktualisiert. Abrufbar unter: <https://www.leag.de/de/news/details/vorsorgevereinbarung-mit-brandenburg-aktualisiert/>
- LEAG (2021b): Vorsorgevereinbarung mit Sachsen aktualisiert. Abrufbar unter: <https://www.leag.de/de/news/details/vorsorgevereinbarung-mit-sachsen-aktualisiert/>

- LEAG (2023): LEAG stellt Weichen für Zukunftsstruktur. Abrufbar unter: <https://www.leag.de/de/news/details/leag-stellt-weichen-fuer-zukunftsstruktur/>
- LE-B, Freistaat Sachsen (2021): Vorsorgevereinbarung Nochten/Reichwaide. Abrufbar unter: https://www.oba.sachsen.de/download/Vorsorgevereinbarung_30-06-2021_geschwaerzt.pdf
- LE-B, Land Brandenburg (2021): Vorsorgevereinbarung Welzow-Süd/Jänschwalde. Abrufbar unter: <https://lbgr.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Vorsorgevereinbarung.4166576.pdf>
- Öko-Institut e.V. (2021): Die deutsche Braunkohlenwirtschaft 2021. Abrufbar unter: https://static.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2021/2021_06_DE_Deutsche_Braunkohlewirtschaft/A-EW_248_Deutsche-Braunkohlenwirtschaft-2021_WEB.pdf
- Staude, J. (2022): Leag bedient sich aus Brandenburger Schatulle. Abrufbar unter: <https://www.klimareporter.de/finanzen-wirtschaft/leag-bedient-sich-aus-brandenburger-schatulle>
- Tudeshki, Prof. Dr.-Ing. habil. H. (2018): Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Lausitzer Braunkohlebergbau: Validierung und Plausibilitätsprüfung der bergbaubedingten Rückstellungen für die Braunkohlentagebaue der Lausitz Energie Bergbau AG. Abrufbar unter: https://lbgr.brandenburg.de/media_fast/4055/Gutachten%20R%C3%BCckstellungen.pdf

IMPRESSUM

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS)
Geschäftsführende Vorständin: Carolin Schenuit